



## **Beschluss**

### **TOP I.27 PEBB§Y-Vollerhebung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften im Jahr 2027**

Berichterstattung: Baden-Württemberg

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister stellt fest, dass sich das Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften sowie die Fachgerichtsbarkeiten gut bewährt hat. Es stellt das angemessene System zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Justiz dar. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen unter Bezugnahme auf den Beschluss der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg (TOP I. 6), dass es zur Aktualisierung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y in regelmäßigen Abständen in allen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften einer vollständigen Neuerhebung bedarf.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister beauftragt die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung, die aktuelle Validität der PEBB§Y-Personalbedarfsberechnung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften durch eine empirische Vollerhebung zu gewährleisten. Sie stimmt dem Vorhaben zu, eine vollständige Neuerhebung gemeinsam für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften im Jahr 2027 durchzuführen. Die Justizministerinnen und Justizminister gehen davon aus, dass dann bundesweit eine ausreichende Zahl von repräsentativen Gerichten und Staatsanwaltschaften gegeben sein wird, die zum Zeitpunkt des Erhebungsbeginns seit mindestens einem Jahr in allen Fachbereichen mit der elektronischen Akte arbeiten.



Im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens soll ein externes Beratungsunternehmen damit beauftragt werden, die Fortschreibung des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y durchzuführen. Die Länder werden die dadurch entstehenden Kosten anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel tragen.

Hierbei ist von folgenden Prämissen auszugehen:

- Die Erhebung soll im Entscheiderbereich (Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie den Mitarbeitenden in vergleichbaren Laufbahnen) sowie im Bereich der Service-Einheiten und des weiteren Unterstützungsbereichs einheitlich im Wege der Selbstaufschreibung durchgeführt werden. Auf den Einsatz eines Zeitanteilsrechners (ZAR) im Bereich der Service-Einheiten und des weiteren Unterstützungsbereichs wird verzichtet. Der Justizwachtmeisterdienst soll in die Untersuchung nicht einbezogen werden.
- Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung ist die Selbstaufschreibung elektronisch durchzuführen. Im Übrigen soll sich die Fortschreibung an der Systematik der bisherigen PEBB§Y-Erhebungen orientieren.
- Wesentliche Vorarbeiten sind im Rahmen der bestehenden Strukturen der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung zu leisten.

Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg wird beauftragt, das Vergabeverfahren zur Auswahl des externen Unternehmens durchzuführen. Das externe Unternehmen soll die Vollerhebung PEBB§Y 2027 gemäß der von der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung zu beschließenden Leistungsbeschreibung durchführen. Das Land Baden-Württemberg wird ermächtigt, im Rahmen des Vergabeverfahrens einem Angebot mit einer Vergütung von höchstens 4 Millionen Euro den Zuschlag zu erteilen.

Die Erhebungssystematik einer elektronischen Selbstaufschreibung stellt insbesondere an die Leistungsbeschreibung und an das gesamte Vergabeverfahren hohe Anforderungen.

**Frühjahrskonferenz**  
5./6. Juni 2024 in Hannover



95. Konferenz der  
**Justizministerinnen  
& Justizminister**  
Niedersachsen 2024

Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich bewusst, dass hieraus für das Projekt der Fortschreibung 2027 bereits ab der Erstellung der Leistungsbeschreibung im Vergleich zu den bisherigen Erhebungen erhebliche Mehraufwände auf Seiten des Landes Baden-Württemberg anfallen werden. Das Land Baden-Württemberg ist daher berechtigt, nachgewiesene Sachaufwände, die ab der Erstellung der Leistungsbeschreibung anfallen, bis zu einem Höchstbetrag von 400.000 Euro nach dem Königsteiner Schlüssel anteilig auf die Länder umzulegen.